

## Einladung zur Teilnahme an der Konsultation für Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU:

wir möchten Sie herzlich einladen, an der Konsultation für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) teilzunehmen. Ihr Feedback ist von großer Bedeutung für die Entwicklung und Anpassung der folgenden Standards:

### Resümee

#### Voluntary SME-Standard (VSME)

Der VSME wurde entwickelt, um nicht kapitalmarktorientierte KMU bei der Erfüllung der Informationsanforderungen im Bereich Nachhaltigkeit zu unterstützen. Obwohl KMU nicht unter die neue Nachhaltigkeitsberichtspflicht fallen, werden sie zunehmend von Geschäftspartnern, Banken, Investoren und anderen Stakeholdern nach Informationen zu Umwelt- und sozialen Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivitäten gefragt. Der VSME bietet eine freiwillige Möglichkeit für KMU, diese Anforderungen zu erfüllen. Der Entwurf des VSME steht bis zum 21. Mai 2024 zur Konsultation. Wir bitten Sie freundlich, bis zum 23. April Ihre Anmerkungen einzureichen.

#### Listed SME-Standard (LSME)

Der LSME wird die Vorgaben für kapitalmarktorientierte KMU gemäß der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) festlegen. Der Entwurf des LSME steht ebenfalls bis zum 21. Mai 2024 zur Konsultation bereit.

**Die Teilnahme an dieser Konsultation bietet Ihnen die Möglichkeit, die Entwicklung dieser Standards aktiv mitzugestalten. Sie können Ihre Anmerkungen entweder über den beigefügten Fragebogen oder direkt auf der Website der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) einreichen.**

Weitere Informationen sowie die Entwürfe der Standards finden Sie unter

<https://www.efrag.org/News/Public-479/EFRAGs-public-consultation-on-two-Exposure-Drafts-on-sustainability-r>

## Inhalt

<b>Resümee</b> .....	1
<b>Voluntary SME-Standard (VSME)</b> .....	1
<b>Listed SME-Standard (LSME)</b> .....	1
I. Der Voluntary SME-Standard (VSME).....	2
II. Zur Chance des VSME.....	3
III. Zum Aufbau und Inhalt des VSME-Entwurfs .....	3
IV. Der Listed SME-Standard (LSME).....	6

### I. Der Voluntary SME-Standard (VSME)

Kleine und mittlere Unternehmen fallen zwar nicht unter die neue Nachhaltigkeitsberichtspflicht. Doch immer mehr Geschäftspartner (u. a. im Rahmen der Lieferkette), Banken und Sparkassen, Investoren, Mitarbeiter und andere Stakeholder verlangen mit diversen Fragebögen Auskunft über die Auswirkungen der Geschäftsaktivität auf Umwelt und Gesellschaft. Die fehlende Einheitlichkeit verstärkt den ohnehin gegebenen Bearbeitungsaufwand noch zusätzlich.

Der **Voluntary SME-Standard (VSME)** soll den **nicht kapitalmarktorientierten KMU** helfen, die Informationsanforderungen der nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen sowie der Banken und Sparkassen zu erfüllen. Der VSME wird nicht verbindlich sein, sondern als „freiwillige“ Möglichkeit für KMU zur Verfügung stehen. Der Entwurf für den VSME, der im Auftrag der EU-Kommission von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erstellt wurde, steht nun **bis zum 21. Mai 2024** zur Konsultation.

Im Rahmen der Konsultation des VSME-Entwurfs sind die Einschätzungen und Bewertungen

1. der KMU, die den VSME anwenden können,
2. der großen Unternehmen,
3. der Banken/Sparkassen,
4. und weiterer Geschäftspartner, die Daten der KMU anfordern, von großer/entscheidender Bedeutung.

Die DIHK wird neben Gesprächen mit EFRAG und der Kommission zum VSME auch eine schriftliche Eingabe an EFRAG machen. Diese Eingabe an EFRAG hat ein umso höheres Gewicht, je mehr Rückmeldungen wir von den Unternehmen sowie von Banken und Sparkassen erhalten.

Daher bitten wir Sie, uns Ihre Anmerkungen zum VSME-Entwurf **bis 23. April zukommen zulassen**. Gerne können Sie hierfür den beigefügten Fragebogen verwenden und uns mit Ihren Anmerkungen per Mail zuleiten. Sie haben auch die Möglichkeit, direkt an der Konsultation der EFRAG teilzunehmen.

*Den Link zum EFRAG-Fragebogen und weitere Informationen finden Sie hier:*

<https://www.efrag.org/News/Public-479/EFRAGs-public-consultation-on-two-Exposure-Drafts-on-sustainability-r>

Link zum VSME-Entwurf:

<https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FsiteAssets%2FVSME%2520ED%2520January%25202024.pdf>

Parallel hat die DIHK mit interessierten KMU eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Praktikabilität des VSME-Entwurfs befasst. Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe fließen ebenfalls ein.

## II. Zur Chance des VSME

Der VSME könnte – bei entsprechender Akzeptanz der größeren Unternehmen, der Kreditinstitute und weiterer Geschäftspartner – die Chance bieten, die Belastung der KMU einzudämmen.

Die IHK-Organisation hat in ihren Stellungnahmen und Positionspapieren sowie in vielen Gesprächen die aus überwiegender Sicht unverhältnismäßigen Anforderungen an die Berichterstattung aufgenommen und daraus Forderungen abgeleitet. Dabei geht es um die Bewertungen der direkt, aber auch der mittelbar betroffenen Unternehmen. Unsere Kernforderung ist, die CSRD und die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) zu reduzieren und sie praxisgerecht sowie verhältnismäßig auszugestalten. Zum Teil haben diese Forderungen gewirkt und Nachbesserungen sind erfolgt, allerdings aus unserer Sicht in nicht ausreichender Weise! Im EU-Parlament haben zwar viele Abgeordnete die Forderung nach grundsätzlicher Überarbeitung der ESRS unterstützt, die nötige Mehrheit wurde allerdings nicht erreicht.

**Der VSME ist derzeit wohl die einzige Möglichkeit, den Kaskadeneffekt für die nicht berichtspflichtigen KMU einzudämmen.**

---

## III. Zum Aufbau und Inhalt des VSME-Entwurfs

Der VSME-Entwurf bietet **3 Module** (für das individuelle Unternehmen oder auf konsolidierter Basis):

1. **Basic Module (BM)**
2. **Narrative Policies, Actions and Targets Module (PAT)**
3. **Business Partners Module (BPM)**
4. **Wesentlichkeitsanalyse für das PAT- und Business Partner Modul**

Die Module enthalten Nachhaltigkeitsinformationen zu Umweltaspekten, zu sozialen Themen sowie zur Unternehmenspolitik.

Der Bericht nach dem VSME **auf jährlicher Basis** kann unter bestimmten Voraussetzungen als separater Abschnitt zum (Konzern)Lagebericht aufgenommen werden. Ansonsten ist er separat zu veröffentlichen. Er soll zur gleichen Zeit wie der Jahresabschluss/die Finanzberichterstattung zur Verfügung stehen, soweit diese zu erstellen sind. Bestimmte sensible Informationen darf das Unternehmen weglassen. Ab dem zweiten Jahr sind Vergleichszahlen/Daten zum Vorjahr in den Bericht aufzunehmen.

### *zu Basic Module (BM)*

Das Basis Module enthält die Minimum-Anforderungen. **Eine Wesentlichkeitsanalyse ist nicht erforderlich.** Die Angaben dieses Moduls sind unterteilt in die Abschnitte B 1 - B 12, die **ca. 30 Datenpunkte enthalten.**

Für Kleinstunternehmen (bis 10 MA) soll das BM grundsätzlich ausreichend sein. Für KMU > 10 MA stellt es den Minimum-Standard dar, der um PAT und/oder BPM ergänzt werden kann/soll.

Neben formalen Angaben in B 1 und B 2 hat das Unternehmen kurz spezifische Praktiken zu beschreiben, die auf eine Transition zu einer nachhaltigeren Wirtschaft abzielen – falls vorhanden.

Ab B 3 sind dann der Gesamtenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern und die Brutto-THG Emissionen (tCO<sub>2</sub>eq) anzugeben. Ebenfalls gefordert sind u.a. eine Liste (inkl. Mengen) der Schadstoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gemeldet werden müssen (oder Verweis auf öffentlich zugängliche Informationen (z.B. Homepage)), Wasserverbrauch und -entnahme und Angaben zum Abfall- und Ressourcenmanagement. Soziale Aspekte werden u. a. mit der Anzahl der Mitarbeiter gegliedert nach Vertragsarten, Geschlecht, Ländern und Löhnen verlangt.

Das Unternehmen kann auch weitere Informationen qualitativer und quantitativer Art den Datenpunkten von B 3 – B 12 beifügen. Möglich wären auch Ergänzungen aus dem PAT- und/oder Business Partner Modul.

**Erläuternd steht ein Leitfaden zur Verfügung, der Berechnungsbeispiele, Formeln etc. enthält, siehe Guidance Seite 20 – 35 des VSME-Entwurfs.**

### *zu Narrative-Policies, Actions and Targets Module (PAT)*

Das PAT-Modul ergänzt das Basis Modul und ist für Unternehmen gedacht, die bereits formalisierte Unternehmensleitlinien, Maßnahmen und Ziele in Bezug auf die Nachhaltigkeit definiert haben.

**Es bedarf zunächst einer Wesentlichkeitsanalyse,** um die Offenlegung der wesentlichen Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen. Dabei kann Appendix B des VSME-Entwurfs als Leitlinie für das Unternehmen genutzt werden.

Die Erläuterungen zu Unternehmensleitlinien, Maßnahmen und Zielen (= Policies, Actions and Targets (PAT)), sind in N 1 – N 5 mit ca. 25 Beschreibungen vorgesehen.

So hat das Unternehmen die wichtigsten Elemente seiner Strategie und seines Geschäftsmodells sowie die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte, die sich aus seiner Wesentlichkeitsanalyse ergeben haben, anzugeben. Es hat auch zu erläutern, wie es seine wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte managt und welche Maßnahmen es ergriffen hat, um die Energieeffizienz zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Ebenfalls anzugeben sind die damit verbundenen möglichen Auswirkungen in Bezug auf finanzielle Risiken und – sofern einschlägig – Chancen.

Informationen zu sozialen Aspekten sind ebenso wie Informationen über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie über die Governance und die Verantwortlichkeiten im Unternehmen gefordert. Zudem sind die in B 1 bis B 12 des Basis Moduls enthaltenen Offenlegungsanforderungen vorgesehen, soweit sie für das Unternehmen von Bedeutung sind.

### *zu Business Partners Module (BPM)*

Das BP Modul kann in Verbindung mit dem Basis Modul aber auch mit dem Basis und PAT Modul genutzt werden. Es enthält über die Offenlegungen in B 1 - B 12 hinausgehende Daten, die von Kreditgebern, Investoren und/oder Geschäftspartnern des Unternehmens benötigt werden. **Es bedarf einer Wesentlichkeitsanalyse nach dem VSME-Entwurf**, um die Offenlegung der wesentlichen Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen; dabei kann Appendix B des VSME-Entwurfs als Leitlinie für das Unternehmen genutzt werden.

Das Unternehmen hat in BP 1 bis BP 11 mit **ca. 35 Datenpunkten und Beschreibungen** anzugeben, ob es in bestimmten Risikosektoren tätig ist, ob Angaben zur Geschlechterdiversität im Leitungs- bzw. Kontrollorgan vorliegen und welche Emissionsreduktionsziele festgelegt wurden (soweit solche Ziele aufgenommen wurden).

Anzugeben sind ferner Informationen zum Übergangsplan für die Minderung des Klimawandels und die erwarteten finanziellen Auswirkungen, die sich aus physischen Risiken des Klimawandels auf das Unternehmen ergeben können. Gefährliche und/oder radioaktive Abfälle sind ebenfalls in den Bericht aufzunehmen.

Zudem ist anzugeben, ob die internen Leitlinien des Unternehmens mit den internationalen Leitlinien (wie den UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte) vereinbar sind, es Prozesse eingerichtet hat, die die Einhaltung u. a. der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen sichern und ob ggf. Verstöße im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft vorliegen. Zudem sind Angaben zu Anspruch und Nutzung familienbezogener Freistellungen und zur Anzahl der Auszubildenden vorzunehmen.

**Hier steht ein Leitfaden für BP 1-B 11 auf Seite 36-39 des VSME-Entwurfs zur Verfügung.**

### *zu Wesentlichkeitsanalyse für das PAT- und Business Partner Modul*

Die Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse für das PAT Modul und das Business Partner Modul sind im VSME-Entwurf umschrieben. **Grundsätzlich ist das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.** Es ist eine Liste der für das Unternehmen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen aufzunehmen. Bei der Wesentlichkeitsanalyse können die Unternehmen die in Appendix B enthaltene Liste der Nachhaltigkeitsthemen **als Leitlinie verwenden.**

Es ist eine sog. **doppelte Wesentlichkeit** zu ermitteln:

1. die Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Menschen (impact materiality)
2. die Auswirkungen auf das Unternehmen (financial materiality).

Bei 1. den Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Menschen sind aktuelle und potenzielle Auswirkungen, kurz-, mittel- und langfristig einzubeziehen, wie auch die Wertschöpfungskette. Bei der Frage der Wesentlichkeit hat das Unternehmen die Schwere, bezogen auf das Ausmaß, den Umfang und den unumkehrbaren Charakter, einzubeziehen.

Bei den Auswirkungen auf das Unternehmen knüpft die Wesentlichkeit an finanzielle Risiken, die möglicherweise wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzlage des Unternehmens, den Zugang zu Finanzierungen oder die Finanzierungskosten haben. Dabei sind auch die Geschäftsbeziehungen einzubeziehen. Optional kann auch zu finanziellen Möglichkeiten durch Nachhaltigkeitsaspekte berichtet werden. Zudem können Abhängigkeiten von natürlichen und

personellen Ressourcen zu finanziellen Risiken führen. Die Wesentlichkeit von finanziellen Risiken bemisst sich anhand von Wahrscheinlichkeit, Art und möglichem Umfang der finanziellen Effekte auf das Unternehmen.

Interessensträger, die Einfluss auf das Unternehmen nehmen können oder die von den Unternehmensaktivitäten betroffen sein können, können die Wesentlichkeitsanalyse prägen. Definiert sind die Interessensträger in Ziffer 56 als Individuen oder Gruppen, deren Interessen positiv oder negativ durch die Unternehmensaktivitäten und die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens betroffen sind oder sein können sowie die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts, wie Investoren, Kreditgeber, Geschäftspartner, Sozialpartner und NGOs. Unternehmen können daher mit ihren Interessensträgern in den Austausch treten, um die für die Interessensträger wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen herauszufinden.

- **Inoffizielle Übersetzung der Datenpunkte**

Der VSME-Entwurf der EFRAG liegt derzeit offiziell nur auf Englisch vor. Es gibt eine **inoffizielle** Übersetzung zumindest der Datenpunkte des VSME von Jonas Dickel, Doktorand der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach, der das Pilotprojekt der DIHK mit den KMU zu dem VSME-Entwurf begleitet. Die Exceldatei können Sie auf dieser Seite herunterladen:

<https://www.josucon.de/vmse-ed-uebersetzung-datenpunkte/>.

---

#### IV. Der Listed SME-Standard (LSME)

Der **Listed SME-Standard (LSME)** wird die Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der sog. Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie/Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) **für die kapitalmarktorientierten KMU** festlegen. Ein Entwurf dieses LSME, entwickelt von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der EU-Kommission, steht nun bis zum 21. Mai 2024 zur Konsultation zur Verfügung. Ergänzende Informationen sind auf der EFRAG-Seite zu finden (vgl. Link unten). Anmerkungen können mittels des Fragebogens auf der EFRAG-Seite (vgl. Link unten) eingereicht werden. Der LSME wird für die kapitalmarktorientierten KMU verbindlich sein.

*Link zum LSME-Entwurf:*

<https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FsiteAssets%2FESRS%2520LSME%2520ED.pdf>

*Weitere Informationen auf der EFRAG-Seite sowie Link zum Fragebogen:*

<https://www.efrag.org/News/Public-479/EFRAGs-public-consultation-on-two-Exposure-Drafts-on-sustainability-r>

Nach der Konsultation und ggf. Überarbeitung durch EFRAG wird der LSME von der Kommission geprüft und ggf. nach einer weiteren Konsultation als delegierte Verordnung erlassen.

**IHK Schwaben, 25.03.2024**

**Ansprechpartner im Beratungszentrum Recht und Betriebswirtschaft:**

**Simion Berg, Tel.: 0821 3162-181, E-Mail: [simion.berg@schwaben.ihk.de](mailto:simion.berg@schwaben.ihk.de)**

**Gerhard Remmele, Tel.: 08331 8361-18, E-Mail: [gerhard.remmele@schwaben.ihk.de](mailto:gerhard.remmele@schwaben.ihk.de)**